



Ausgegeben in Steinfurt am 31. Mai 2021			Nr. 26/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
135	20.05.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124617892	294
136	27.05.2021	Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2021 vom 27.05.2021	294
137	28.05.2021	Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe durch die Bezirksregierung Detmold	297
138	21.05.2021	Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) anstelle des für den 16.06.2021 bestimmten Erörterungstermins gem. § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	298
139	21.05.2021	Bekanntmachung der Sitzung des Verwaltungsrates jobcenter Kreis Steinfurt AöR am Dienstag, 08.06.2021 um 15.00 Uhr	298
140	28.05.2021	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	299
141	12.05.2021	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	300
142	06.05.2021	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	301
143	25.05.2021	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Muffelwild im Kreis Steinfurt	301

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

### **135. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124617892**

Gegen Herrn Thomas Grab, zuletzt wohnhaft in 20099 Hamburg, An der Alster 59, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 03.02.2021 (Az: 124617892) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, Zimmer D 3003, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.05.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 26/2021/135**

### **136. Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2021 vom 27.05.2021**

Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt mit Beschluss vom 22.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

*im Ergebnisplan mit*

dem Gesamtbetrag der Erträge auf

**785.134.346 €**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

**792.729.008 €**

*im Finanzplan mit*

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>769.602.762 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>769.220.492 €</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>14.738.711 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>38.627.542 €</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>23.800.000 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>2.186.000 €</b>

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **23.800.000 €** festgesetzt.

## § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **25.831.229 €** festgesetzt.
- (2) Gem. § 12 Abs. 2 KomHVO können einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen innerhalb desselben Budgets in Anspruch genommen werden.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **7.594.662 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **40.000.000 €** festgesetzt.

## § 6

- (1) Der Hebesatz der von allen Städten und Gemeinden zu zahlenden allgemeinen Kreisumlage wird gem. § 56 Abs. 1 KrO NRW auf **27,8 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2021 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Für 20 Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt ohne eigenes Jugendamt nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe durch sein Kreisjugendamt wahr. Gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW wird die Mehrbelastung für diese Städte und Gemeinden auf **26,56 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2021 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (3) Die allgemeine Kreisumlage und die Mehrbelastung sind zum 15. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Wird die Wertstellung nicht zum Fälligkeitstag vorgenommen, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

## § 7

Außerhalb von Radwegbau- und kleinen Straßenum- und Straßenausbaumaßnahmen wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO auf **50.000 €** (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

## § 8

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW wird auf **125.000 €** für die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall festgelegt, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen. Für alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird die Wertgrenze auf **25.000 €** festgelegt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 – einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen – wurde der Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde am 11.03.2021 gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW angezeigt.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 03.05.2021 die Festsetzung des Umlagesatzes zur allgemeinen Kreisumlage mit 27,80 v.H. genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, Kämmerei, verfügbar gehalten. Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit Anlagen im Internet veröffentlicht unter [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Kreisverwaltung/Haushalt%20&%20Finanzen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Kreisverwaltung/Haushalt%20&%20Finanzen/).

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW bzw. KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48565 Steinfurt, 27.05.2021

Kreis Steinfurt  
Landrat  
Az.: 10/1-01.02.05-001/007  
gez. Dr. Martin Sommer  
Landrat

**Kreis Steinfurt 26/2021/136**

### **137. Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe durch die Bezirksregierung Detmold**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe in der Neufassung vom 20. November 2017 wurde durch die Bezirksregierung Detmold im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 19 vom 10.05.2021 bekannt gemacht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Steinfurt, 28.05.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
-Haupt- und Personalamt-  
Im Auftrag  
gez. Stüker

**Kreis Steinfurt 26/2021/137**

### **138. Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) anstelle des für den 16.06.2021 bestimmten Erörterungstermins gem. § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG, Naendorf 1, 48629 Metelen, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windenergieanlagen (WEA) in 48629 Metelen (WEA 1-5) und 48612 Horstmar (WEA 6-9) an den Standorten Gemarkung Metelen, Flur 57, Flurstück 34/36 (WEA 1); Flur 57, Flurstück 9 (WEA 2); Flur 56, Flurstück 47 (WEA 3); Flur 56, Flurstück 44 (WEA 4); Flur 56, Flurstück 1 (WEA 5) und Gemarkung Horstmar, Flur 121, Flurstück 51 (WEA 6); Flur 102, Flurstück 24 (WEA 7); Flur 102, Flurstück 9 (WEA 8) und Flur 102, Flurstück 13 (WEA 9).

Der für den 16.06.2021 um 10:00 Uhr im Sitzungssaal des Rates im Alten Amtshaus, Sendplatz 20, 48629 Metelen bestimmte Erörterungstermin für das o.g. Vorhaben wird aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt. Angesichts der Fortdauer der Pandemie wurde die Geltungsdauer des PlanSiG bis Ende 2022 verlängert, weshalb das Genehmigungsverfahren unter Pandemiebedingungen fortgeführt werden kann. Infolgedessen wird anstelle des Erörterungstermins ersatzweise gem. § 5 Abs. 2 PlanSiG eine Online-Konsultation durchgeführt.

Die zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 PlanSiG über die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation schriftlich benachrichtigt.

Die Durchführung und der zeitliche Ablauf der Online-Konsultation wird zeitnah öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 21.05.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters  
67.3-566.0024/20/1.6.2

**Kreis Steinfurt 26/2021/138**

### **139. Bekanntmachung der Sitzung des Verwaltungsrates jobcenter Kreis Steinfurt AöR am Dienstag, 08.06.2021 um 15.00 Uhr**

Die nächste Sitzung des Verwaltungsrates jobcenter Kreis Steinfurt AöR, 3. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

**Dienstag, dem 08.06.2021 um 15:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 a statt.

#### **Tagesordnung**

##### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der jobcenter Kreis Steinfurt AöR vom 29.04.2021

##### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

2. Feststellung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der jobcenter Kreis Steinfurt AöR vom 29.04.2021
3. Vorstellung des Jahresabschlusses

4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
5. Entlastung des Vorstandes
6. Information zur Finanzierungsstruktur der Budgets im Jobcenter Kreis Steinfurt
7. Einrichtung einer Kontokorrentlinie zur Liquiditätssicherung
8. Vergabe der Arbeitsmarktpolitischen Maßnahme "Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) - kooperatives Modell"
9. Vergabe der Arbeitsmarktpolitischen Maßnahme "BeCo" § 16 i - "Beschäftigungsbegleitendes Coaching"
10. Vergabe der Arbeitsmarktpolitischen Maßnahme "BeCo" § 45 - "Beschäftigungsbegleitendes Coaching bei Förderung nach § 45 Abs. 1, S. 1, Nr. 5 SGB II"
11. Verschiedenes

Steinfurt, 27.05.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 26/2021/139**

**140. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;  
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Der Antragsteller TBR Technische Betriebe Rheine AöR hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Aufhebung eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Mesum, Flur 20, Flurstück 858 und 1245 beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 28.05.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Im Auftrag  
gez. Bücken  
Amtsleiter

**Kreis Steinfurt 26/2021/140**

**141. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht -;  
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit  
gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach  
§ 7 UVPG**

Herr Ludger Beerbaum hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die ökologische Umgestaltung der Bevergerner Aa im Bereich „Surenburg“ beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 12.05.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Im Auftrag  
gez.  
Bücken  
Amtsleiter

**Kreis Steinfurt 26/2021/141**

**142. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht -;  
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit  
gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach  
§ 7 UVPG**

Die Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Ökologische Umgestaltung der Glane zwischen den Gewässerstationen km 0+730 bis 0+955 und 1+320 bis 1+440 in Saerbeck beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 06.05.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Im Auftrag  
gez. Bücker  
Amtsleiter

**Kreis Steinfurt 26/2021/142**

## **143. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Muffelwild im Kreis Steinfurt**

### **I. Anwendungsbereich**

Nach § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird für die **Jagdbezirke in der Gemeinde Lienen** im Kreis Steinfurt (außer dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Lienen-Aldrup“, für den ein gesonderter Abschussplan festgesetzt wird), für das Jagdjahr 2021 / 2022 folgender jährlicher Abschussplan für **Muffelwild** festgesetzt:

- 1. Sämtliche vorkommende Stücke von Muffelwild sind bei jeder Gelegenheit unabhängig von den Schonzeiten (aber unter Beachtung des Elterntierschutzes gemäß § 22 Absatz 4 BJagdG) zu erlegen.**
- 2. Die Schonzeit für Muffelwild wird in den Jagdbezirken der Gemeinde Lienen im Kreis Steinfurt gemäß § 24 Absatz 2 LJG-NRW aufgehoben.**

### **II. Auflagen**

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Erlegte Stücke von Muffelwild sind der Unteren Jagdbehörde innerhalb von drei Tagen zusammen mit einer aussagekräftigen Fotoaufnahme des erlegten Stückes durch Email ([joachim.ternes@kreis-steinfurt.de](mailto:joachim.ternes@kreis-steinfurt.de)) anzuzeigen.

Die erlegten Stücke von Muffelwild sind innerhalb eines Monats in die „Monatliche Streckenliste“ einzutragen. Darüber hinaus sind die erlegten Stücke in der „Jährlichen Streckenliste“, die bis zum 15.04. eines Jahres der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist, mit einzutragen.

Die Hörner des im jeweiligen Jagdjahr erlegten Muffelwildes sind auf der Hegeschau während des Kreisjägartages der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V. (in der Regel jährlich im März) vorzuzeigen.

### **III. Hinweise**

Weitere jagdrechtliche Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht aufgehoben und sind daher zu beachten.

Gemäß § 22 Absatz 7 LJG-NRW sind Abschusspläne für Muffelwild Mindestabschusspläne.

### **IV. Widerruf und Befristung**

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Bejagung des Muffelwildes ändern oder insgesamt entfallen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2022, dem Ende des Jagdjahres 2021 / 2022.

### **V. Sofortige Vollziehung**

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

## **VI. Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

## **VII. Begründung**

Auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen befindet sich eine Herde Muffelwild mit einer Stückzahl von ca. 25. Vorrangig hält sich die Herde im Bereich des Calcis-Steinbruches im gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Lienen-Aldrup“, aber auch in den angrenzenden Jagdbezirken auf. Im Jagdjahr 2020 / 2021 wurden 12 Stücke Muffelwild gestreckt. Unter der Berücksichtigung, dass im Frühjahr 2021 weitere Lämmer gesetzt werden, besteht weiterhin Handlungsbedarf.

Die Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild wurden in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2015 aufgehoben. In der bis dahin geltenden Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) waren im § 41 noch Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild festgelegt. Außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke handelt es sich um Freigebiete. Nach § 43 dieser DVO LJG-NRW waren in Freigeieten Abschussplanung, Abschussfestsetzung und Abschussdurchführung darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke Muffelwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden (Totalabschuss). Eine Hege der Wildart war nur in den Bewirtschaftungsbezirken gestattet.

Die Herkunft des Muffelwildes in Lienen ist aus Sicht der Unteren Jagdbehörde unklar. Letztlich muss davon ausgegangen werden, dass diese Tiere verbotswidrig ausgesetzt wurden. Der Unteren Jagdbehörde und den Mitgliedern des Jagdbeirates ist das Vorkommen von Muffelwild in Lienen seit ca. 2,5 Jahren bekannt. Einzelne Grundeigentümer im Raum Lienen bestätigen das Vorkommen seit ca. 10 Jahren.

Der Teutoburger Wald auf dem Gemeindegebiet Lienen unterliegt dem Landschaftsplan III – Lienen und steht insbesondere in dem Bereich mit dem Muffelvorkommen unter besonderem Schutz (Naturschutzgebiet Lienener Osning, Flora-Fauna-Habitat). Große Teile der Gemeinde Lienen liegen zudem im festgelegten Damwildverbreitungsgebiet „Nr. 17 – Teutoburger Wald“. Die Belange des Forstes sind bereits durch die vorkommenden Schalenwildarten Damwild und Rehwild stark beeinträchtigt. Die Ziele der Landschaftsplanung zur Entwicklung der Buchenwälder, einer Erhöhung des Laubholzanteils und einer natürlichen Naturverjüngung werden durch die Ansiedlung einer weiteren Schalenwildart noch weiter gefährdet. Das Muffelwild ist daher auch zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden vollständig zu entnehmen.

Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes III – Lienen ist das Aussetzen von jagdbaren Tieren in dem genannten Bereich grundsätzlich verboten. Das Aussetzen von Schalenwild ist zudem nach § 31 LJG-NRW grundsätzlich genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung wurde jedoch nicht erteilt. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung liegen auch nicht vor. Gemäß § 31 Absatz 6 LJG-NRW besteht für die Jagd ausübungsberechtigten grundsätzlich eine Verpflichtung, verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild unabhängig von den Schonzeiten unter Beachtung des § 22 Absatz 4 Satz 1 des BJagdG (Elterntierschutz) unverzüglich zu erlegen. Die Gemeinde Lienen liegt auch nicht in einem ehemaligen Bewirtschaftungsbezirk für Muffelwild. Vorhandene Stücke sind daher seit jeher vollständig zu entnehmen. Die Schonzeit für Muffelwild wird in diesem Sinne für die Jagdbezirke in Lienen gemäß § 24 Absatz 2 LJG-NRW zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden aufgehoben.

Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und in Nordrhein-Westfalen auch von Rehwild) darf nach § 21 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 22 LJG-NRW nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist. Abschusspläne für Muffelwild sind gemäß § 22 Absatz 7 LJG-NRW Mindestabschusspläne. Grundsätzlich haben gemäß § 22 Absatz 1 LJG-NRW der oder die

Jagdausübungsberechtigten der Unteren Jagdbehörde bis zum 01. April des Jahres einen Abschussplan für Schalenwild (ausgenommen Schwarz- und Rehwild) zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichen Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Da der Unteren Jagdbehörde keine entsprechenden Abschusspläne für Muffelwild vorgelegt wurden, setzt die Untere Jagdbehörde den Abschussplan nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat fest (§ 22 Absatz 6 LJG-NRW).

Die Forstbehörde hat in ihrer Stellungnahme zur Abschussplanung darauf hingewiesen, dass die extremen Wetterlagen in den vergangenen Jahren auch im Kreis Steinfurt und im Teutoburger Wald zu erheblichen Schäden geführt haben. Neben einem drohenden Totalausfall der Fichtenbestände durch die Borkenkäferkalamität sind Dürreschäden an zahlreichen Laubholzbeständen zu verzeichnen. Maßnahmen zur Wiederbewaldung sind erforderlich. Bereits durch Reh- und Damwild werden Maßnahmen zur Verjüngung und Wiederbewaldung erheblich erschwert. Eine weitere Schalenwildart im Teutoburger Wald ist aus forstlicher Sicht nicht tolerabel. Das Regionalforstamt Münsterland fordert daher eine Entnahme des Muffelwildes.

Die Gemeinde Lienen berichtet darüber hinaus, dass die Herde regelmäßig im Bereich von Straßen (insbesondere an der stark befahrenen Kreisstraße 31) zu sehen ist. Die Tiere bewegen sich sehr zutraulich und lassen sich auch durch heranfahrende Fahrzeuge und Motorräder nicht stören. Die Gefahr durch Wildunfälle wird im Vergleich mit anderen Schalenwildarten hier sehr hoch eingeschätzt.

Der Jagdbeirat bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt hat der Abschussplanung für Muffelwild und dieser Allgemeinverfügung zugestimmt.

Das Führen der monatlichen und jährlichen Streckenlisten sowie das Vorzeigen der Hörner des männlichen Muffelwildes ergibt sich nach § 22 Absätze 8 und 11 LJG-NRW. Die Meldung der Abschüsse an die Untere Jagdbehörde ist zur Information erforderlich, damit die Untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplans regelmäßig prüfen und ggf. weitere Maßnahmen einleiten kann. Hier kann nicht die Abgabe der jährlichen Streckenliste abgewartet werden.

Von einer Anhörung der Betroffenen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) konnte nach § 28 Absatz 2 VwVfG abgesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen diese Abschussplanung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Muffelwild verursacht land- und forstwirtschaftliche Schäden, so dass gesetzlich eine Hege nur für Verbreitungsgebiete vorgesehen ist. Diese wurden in Nordrhein-Westfalen jedoch aufgehoben. Das Risiko von Wildschäden und einer weiteren Ausbreitung von Muffelwild über das Gebiet der Gemeinde Lienen hinaus muss daher behoben werden. Darüber hinaus besteht eine gesetzliche Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten, verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild unabhängig von den Schonzeiten unverzüglich zu erlegen. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen ist somit hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Muffelwildes Schäden entstehen würden und eine weitere Ausbreitung der Wildart erfolgt.

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

- §§ 21, 22 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I Seite 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Seite 1328)
- §§ 22, 24 Absatz 2, 31 Absatz 6 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, Seite 2; 1997, Seite 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV. NRW 2016, Seite 153)
- §§ 28 Absatz 2, 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW Seite 244)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I Seite 2694)

## **IX. Rechtsbehelf**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht, Piusallee 38, 48147 Münster, von diesem ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

### **Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Steinfurt, 25.05.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Dr. Martin Sommer  
Landrat

**Kreis Steinfurt 26/2021/143**